



## Termine und Fälligkeiten

### 16. Dezember

- Monatliche MwSt-Zahlung November
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat November
- Einzahlung Quellensteuer
- Stromproduzenten: UTF-Gebühr
- GIS, IMU, TASI-Saldozahlung

### 20. Dezember

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

### 25. Dezember

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe ENPALS-Meldung für November

### 27. Dezember

- MwSt-Akontozahlung für 2018

### 31. Dezember

- Cassa Forense: 2. Rate Ausgleichsbeitrag für das Jahr 2017 auf der Basis des Mod. 5/2018
- Inarcassa – Eventuelle Ausgleichszahlung für das Jahr 2017

### 31. Jänner

- MwSt-Register, Inventarbuch, Kontoblätter und Journal des Vorjahres ausdrucken

## Wissen Sie schon? - Dezember 2018

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

### Veranstungsabend: Elektronische Rechnung

Die Kanzlei Knollseisen & Partners möchte Sie herzlichst zum Veranstaltungsabend „ELEKTRONISCHE RECHNUNG“ einladen, um Sie auf den Umstieg bestens vorzubereiten und offene Fragen zu klären.

Ort: **Raiffeisen Forum Bruneck**

Datum: **19.12.2018**

Uhrzeit: **19:30 Uhr**

Anmeldungen bis 17.12.2018 unter Tel. 0474 55 66 00 oder E-Mail [info@knollseisen.com](mailto:info@knollseisen.com).

### Mitteilung in eigener Sache: Weihnachtsferien!

Die Abteilung „Steuerberatung“ unserer Kanzlei bleibt wegen der Weihnachtsferien vom 24.12.2018 bis einschließlich 06.01.2019 geschlossen.

### WICHTIG: Ab Jänner 2019 bitte den „blauen Jahresordner“ in unserer Kanzlei abholen!

Sehr geehrter Kunde, wir sind dabei den „blauen Jahresordner“ in unserer Kanzlei bereitzustellen, welcher alle Erklärungen, Meldungen, Register, usw. betreffend das Geschäftsjahr 2017 beinhaltet. Kommen Sie bitte ab Jänner persönlich bei uns vorbei, um die Dokumente und Unterlagen im „blauen Jahresordner“ zu unterschreiben und abzuholen!

### Achtung bei PKW's mit ausländischer Zulassung!

Die sogenannte Sicherheitsverordnung (Eildekret Nr. 113/2018) hat unter anderem die Straßenverkehrsordnung abgeändert, und dabei hinsichtlich des Verkehrs von Pkws mit ausländischer Zulassung auf italienischen Straßen eine relevante Einschränkung eingeführt. Im Besonderen ist es Personen, welche für mehr als 60 Tage in Italien ansässig sind, ausdrücklich verboten, auf italienischem Staatsgebiet mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug zu verkehren. Eine Ausnahme zu dieser strikten Regelung ist für geleaste oder gemietete Fahrzeuge vorgesehen, welche in der EU zugelassen sind.

Für diese Fahrzeuge ist eine unbeschränkte Zirkulation auf italienischem Staatsgebiet zulässig, unter der Voraussetzung, dass im Fahrzeug ein vom Eigentümer/Inhaber unterzeichnetes Dokument mitgeführt wird, aus dem der Rechtstitel der Nutzung sowie die entsprechende

Dauer hervorgehen. Dieselbe Ausnahmeregelung gilt für Fahrzeuge, welche von ausländischen Arbeitgebern ihren in Italien ansässigen Mitarbeitern und/oder lohnabhängigen Bediensteten leihweise bzw. als Sachbezug („Fringe Benefit“) zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist, dass dieses Dokument mit einem sicheren bzw. nachweisbaren Datum („Data Certa“) versehen ist. Das nachweisbare Datum kann zum Beispiel durch eine notarielle Beglaubigung, die Versendung des Dokumentes mit „plico aperto“ oder durch die Übersendung einer zertifizierten E-Mail (PEC) erzielt werden.

**Achtung:** Bei Verletzung der Sicherheitsverordnung drohen drakonische Strafen, welche von einer Geldstrafe bis zum Einzug des Fahrzeuges reichen können.

### **Neues Verzeichnis für „Split Payment“!**

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat das neue, für 2019 geltende Verzeichnis der Gesellschaften veröffentlicht, welche dem Split-Payment-Verfahren oder der sogenannten gespaltenen Zahlung unterliegen (Art. 17-ter D.P.R. 633/1972). Das aktualisierte Verzeichnis ist auf der Internetseite: [http://www1.finanze.gov.it/finanze2/split\\_payment/public/](http://www1.finanze.gov.it/finanze2/split_payment/public/) zu finden. In diesem sind alle Einrichtungen und Gesellschaften zu finden, welche von den zentralen und lokalen öffentlichen Verwaltungen beherrscht werden. Die öffentlichen Verwaltungen selbst werden nicht in diesem Verzeichnis geführt, sondern im IPA-Verzeichnis. (einsehbar unter: [www.indicepa.gov.it](http://www.indicepa.gov.it)).

Im Zusammenhang mit dem Split Payment möchten wir Sie nochmals daran erinnern, dass ab dem 15. Juli 2018 Rechnungen für freiberufliche Leistungen, welche an öffentliche Körperschaften ausgestellt werden, nicht mehr dem Split-Payment unterliegen.

### **Portal für die elektronische Meldung an die nationale Energiebehörde ENEA!**

Mit dem Haushaltsgesetz 2018 wurde eine neue Meldepflicht für Wiedergewinnungsarbeiten (50%) eingeführt, welche Energieeinsparungen bewirken. Die Meldung muss telematisch an die Energiebehörde ENEA über ein eigens dafür eingerichtetes Portal erfolgen (<https://ristrutturazioni2018.enea.it/index.asp>). Dieses wurde nun endlich nach längerer Vorankündigung online gestellt. Für alle Wiedergewinnungsarbeiten, die eine Energieeinsparung bewirken, welche von 01. Jänner 2018 bis 21. November 2018 abgeschlossen wurde, gilt aufgrund der verspäteten Verfügbarkeit des Portals, eine Übergangsregelung. Somit gilt:

- alle Wiedergewinnungsarbeiten, welche bis 21. November 2018 abgeschlossen wurden, müssen bis zum 19. Februar 2019 gemeldet werden.
- alle Wiedergewinnungsarbeiten, welche nach dem 22. November 2018 abgeschlossen werden, müssen mittels der telematischen ENEA-Meldung innerhalb von 90 Tagen ab Bauende gemeldet werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Meldepflicht auch für die Anschaffung von größeren Elektrogeräten der Energieklasse A+ bzw. A gilt, wenn diese mit ab 01. Jänner 2017 durchgeführten Wiedergewinnungsarbeiten verbunden sind. Weitere Beispiele sind der Austausch von Fenster, Außentüren, Heizanlagen und die Isolierung von Gebäudeteilen für welche nicht die Steuerbegünstigung von 65% beansprucht wurde.

### **Druck der Buchhaltungs-Pflichtbücher innerhalb 31.01.2019!**

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass der Termin für den Ausdruck der „Pflichtbücher der Buchhaltung“ an den Abgabetermin für die Steuererklärung gekoppelt ist. Es kommt aber erfahrungsgemäß immer wieder vor, dass Firmen ganz einfach vergessen, die MwSt-Register, das Journal, das Abschreibebuch usw. termingerecht auszudrucken und somit bei eventuellen Kontrollen von Seiten der Finanzbehörden empfindliche Strafen riskie-

ren. Mit dem **Urteil des Kassationsgerichtshofes** Nr. 22187 vom 30.10.2015 wurde diesbezüglich auch festgehalten, dass bei **nicht termingerechtem Druck** der Pflichtbücher und Register die entsprechende **Mehrwertsteuer nicht absetzbar** ist.

### Die steuerlichen Verjährungsfristen!

Nach den geltenden Bestimmungen kann eine Steuerfestsetzung für eine bestimmte Steuerperiode bis zum 31. Dezember des fünften Folgejahres nach Abgabe der betreffenden Steuererklärung zugestellt werden. Dies gilt vorbehaltlich für den Fall, dass für diese Periode nicht bereits ein Festsetzungsbescheid erlassen oder ein Streitverfahren anhängig ist, da die genannten Sachverhalte die Verjährung bis zum Abschluss des Verfahrens aussetzen. Wurde für eine Steuerperiode keine gültige Steuererklärung abgegeben, verlängert sich die Verjährungsfrist automatisch um ein weiteres Jahr.

Bei Steuervergehen, welche **strafrechtlich** relevant sind, werden die normalen **Verjährungsfristen verdoppelt**, dies wurde vom Verfassungsgericht bereits öfter bestätigt!

### Die steuerlichen Verjährungsfristen

Steuerperiode	Abgabe UNICO	ordentliche Verjährung	keine Erklärung abgegeben (*)	bei strafrechtlichen Tatbeständen (**)
2012	2013	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2021
2013	2014	<b>31.12.2018</b>	31.12.2019	31.12.2022
2014	2015	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2023
2015	2016	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2024
2016	2017	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2025
2017	2018	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2026

(\*) Verlängerung der "Verjährungsfrist" um ein weiteres Jahr

(\*\*) wurde keine Erklärung abgegeben kommen zwei weitere Jahre dazu

(...) für Vergehen im „RW-Blatt“ der Steuererklärung (Auslandsvermögen) wird die Verjährungsfrist jeweils um ein Jahr verlängert

### Aufbewahrungspflichten für Buchhaltungsunterlagen und -aufzeichnungen!

Die Buchhaltungsunterlagen und -aufzeichnungen sind **handelsrechtlich** für 10 Jahre aufzubewahren. Das **Steuerrecht** sieht eine kürzere Aufbewahrungsfrist von grundsätzlich 5 Jahren (mit Ausnahmen) vor. Auch wenn das Steuerrecht kürzere Verjährungszeiträume vorsieht, **empfehlen wir**, auch aufgrund der Verdoppelung der Verjährungsfristen bei **strafrechtlich relevanten Steuervergehen**, die Buchhaltungsunterlagen und -aufzeichnungen grundsätzlich immer für mindestens **10 Jahre** aufzubewahren (handelsrechtliche Verjährungsfrist)!

Die Unterlagen und Dokumente betreffend die **Lohnabrechnungen**, das **Anlagevermögen** (Einkaufsrechnungen für Anlagegüter, Beitragszusagen für durchgeführte Investitionen, usw.), **die Steuerabsetzbeträge von 50 und 65%** und die **eigene Rentenversicherungsposition** sollten auch über die handelsrechtliche Verjährungsfrist von zehn Jahren hinaus aufbewahrt werden, weil sie manchmal auch nach fünfzehn, zwanzig und mehr Jahren noch benötigt und/oder vorgelegt werden müssen (z. B. bei Pensionsangelegenheiten, beim Verkauf des Anlagevermögens, usw.).

### **Stromproduzenten: UTF-Gebühr innerhalb 16.12.2018 einzahlen!**

Bis zum 16. Dezember 2018 ist die Gebühr für die UTF-Lizenz der Stromproduzenten für das Jahr 2019 einzuzahlen (Zahlungsvordruck F24 – Modello Accise – Steuerkodex 2813, Bezugsjahr 2019). Bei der Einzahlung der Lizenzgebühr muss jede Lizenznummer (BZE...) einzeln aufgelistet werden.

Der einzuzahlende Betrag beträgt:

- **77,47 Euro**, wenn die erzeugte Energie zur gewerblichen Nutzung bestimmt ist (produzione commerciale);
- **23,24 Euro**, wenn die erzeugte Energie von demselben Hersteller genutzt wird (Verwendung als Eigenverbrauch, produzione per autoconsumo).

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.



Wir möchten das Ende des Jahres nutzen, um uns herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit zu bedanken!

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit, viel Glück, Gesundheit und ein erfolgreiches neues Jahr 2019!